



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Ausländerbehörden  
in Nordrhein-Westfalen

über  
die Bezirksregierungen

14. September 2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

123-39.18.03.16-154

ORR Lehmann

Telefon 0211 871-2320

Telefax 0211 871-

Bastian.lehmann@mik.nrw.de

## **Flüchtlinge ohne Asylantragstellung in den Kommunen in NRW**

Umgang mit Personen, die im Rahmen der ersten Zuführung nicht zur Antragstellung erschienen sind

Aufgrund der stark gestiegenen Flüchtlingszahlen ab der Mitte des Jahres 2015 und der begrenzten Bearbeitungskapazitäten beim BAMF hat das Land eine Vielzahl von Asylbegehrenden den Kommunen zugewiesen, die noch keine Möglichkeit zur Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatten (sog. Easy-Gap). Um diesen Personen bis Ende September 2016 die Möglichkeit zur Asylantragstellung gegeben zu haben, wurde ein Zuführungskonzept entwickelt, welches sich seit Juni 2016 in der Umsetzung befindet.

Es zeichnet sich ab, dass dank der gemeinsamen Anstrengungen von BAMF, Land NRW und Kommunen das sog. Easy-Gap in NRW bis Ende September weitgehend abgearbeitet sein wird. Allerdings kommt es im Rahmen der Umsetzung dieses Konzepts vor, dass Personen nicht zu dem für sie vorgesehenen Transfer zur Antragstellung beim Bundesamt erscheinen. Die Gründe hierfür können vielfältig sein (akute Krankheit, Arzttermine, Nichterhalt der Einladung, Verweigerung etc.).

Um auch für diesen Personenkreis eine zeitnahe Asylantragstellung sicherzustellen bzw. ggf. notwendige ausländerrechtliche Verfahren einzuleiten, ist den Asylsuchenden zunächst kurzfristig erneut die Möglichkeit zur Asylantragstellung einzuräumen.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Die Bezirksregierung Arnsberg nimmt hierzu Kontakt mit den Ausländerbehörden auf, um zu klären, für welche Personen ein erneuter Termin zur Asylantragstellung erforderlich ist. Die Bezirksregierung teilt daraufhin Kontingente und Zeitpunkt für eine mögliche Zuführung mit. Die Organisation der Zuführung wird zwischen Bezirksregierung und Ausländerbehörde abgesprochen. Zur Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung Arnsberg steht die Adresse [kommunale-bamf-zufuehrung@bra.nrw.de](mailto:kommunale-bamf-zufuehrung@bra.nrw.de) zur Verfügung. Außerdem steht bei Rückfragen auch der/die bisher zuständige Sachbearbeiter/in der Bezirksregierung Arnsberg bereit.

Die Asylsuchenden sind unter Verwendung einer einheitlichen Ladung und einer Rechtsbelehrung über die Folgen einer unterlassenen Wahrnehmung des Termins zu laden. Sofern für die Zuführung zum BAMF eine Übernachtung in einer Einrichtung des Landes vorgesehen ist, ist zudem ein entsprechendes Informationsschreiben beizufügen. Diese mit dem BAMF abgestimmten Schreiben wurden in neun Landessprachen übersetzt und werden von der Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellt.

Sofern auch nach erneuter Ladung der Termin zur Asylantragstellung nicht wahrgenommen wird, ist von den Ausländerbehörden wie folgt zu verfahren:

1. entschuldigtes Fernbleiben

Wurde der Termin zur Asylantragstellung aus Gründen, die der Asylsuchende nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit), nicht wahrgenommen, ist dem Asylsuchenden erneut die Möglichkeit zur Asylantragstellung einzuräumen. Hierzu nimmt die Ausländerbehörde nach Wegfall des Hinderungsgrundes Kontakt mit dem Ankunftszentrum des BAMF im jeweiligen Regierungsbezirk auf.

2. unentschuldigtes Fernbleiben

Wurde der Termin zur Asylantragstellung aus Gründen, die der Asylsuchende zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, kann dies als konkludente Erklärung gewertet werden, dass keine Absicht



besteht, das Asylverfahren zu betreiben. In diesen Fällen ist entsprechend dem Erlass

Seite 3 von 3

**Vollzug des Ausländerrechts - Verfahrensweise bei Ausländern, die sich der Registrierung als Asylsuchende entziehen bzw. die Antragsstellung nach dem Asylgesetz verweigern wollen / Einleitung von Strafvermittlungsverfahren**

vom 07. April 2016 (Az. 122/123-39.20-4-16-079) zu verfahren.

Sofern der tatsächliche Aufenthaltsort der Personen nicht bekannt ist, sind die Personen zur Aufenthaltsermittlung aususchreiben. Ferner ist sicherzustellen, dass bei diesem Personenkreis der Bezug von Leistungen eingestellt wird, solange der tatsächliche Aufenthalt der Personen unbekannt ist.

Im Auftrag

gez. Schnieder